

Freitag, 19. September 2008, 11.00-12.30 Uhr

Protokoll

EDV-GT: Arbeitskreis "Die EU-Dienstleistungsrichtlinie und ihre Auswirkungen auf die Anwaltschaft"

Die Veranstaltung begann mit einer Einführung zur EU-Dienstleistungsrichtlinie, deren Kernelemente der Abbau bürokratischer Hürden bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen sowie die Umsetzung des Rechts auf Information sind, durch den Moderator des Arbeitskreises, Herrn Rechtsanwalt Uwe J. Scherf. Herr Rechtsanwalt Scherf beleuchtete zunächst die Historie und Zielsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Allgemeinen und betonte dann die für die Anwaltschaft positiven Aspekte der Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes. Dabei wurde schnell deutlich, dass die Umsetzung der Richtlinie neben den positiven Aspekten auch Herausforderungen für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskammern mit sich bringt. Im Mittelpunkt der Ausführungen der Referenten, Frau Rechtsanwältin Sabine M. Ecker und Herrn Rechtsanwalt Albert Vossebürger, standen dabei die Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie auf das Verfahren der Anwaltszulassung, die, nicht nur für die Zuständigen in den 28 Rechtsanwaltskammern, sondern für die gesamte Anwaltschaft, eine ganze Reihe noch ungeklärter Fragen aufwerfen.

Die bis zum 28.12.2009 umzusetzende Dienstleistungsrichtlinie bezweckt eine Erleichterung der Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat durch eine Vereinfachung der Verfahrensabläufe, insbesondere bei der Beantragung einer zur Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Zulassung. Zugleich dient sie der Sicherung von Qualitätsstandards und Verhaltenskodices sowie der Förderung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit.

Hierzu soll in den Mitgliedstaaten eine aus Sicht der Dienstleister einheitliche Stelle geschaffen werden, welche die zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit notwendigen Verfahren und Modalitäten, auf Wunsch des Dienstleisters auch elektronisch, abwickelt und zugleich eine Verfahrensbeschleunigung bewirkt und den Zugang zu Informationen erleichtert. Dieser in Artikel 6 der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehene einheitliche Ansprechpartner (EA) soll als Vermittler zwischen dem Dienstleister und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten fungieren.

Bei der Implementierung der einheitlichen Ansprechpartner, so die Referenten, sei nicht mehr damit zu rechnen, dass in allen Bundesländern eine einheitliche Umsetzung der Richtlinie erfolgen wird.

Vielmehr bevorzugten die Bundesländer unterschiedliche, jeweils aber mit der Richtlinie zu vereinbarende Modelle zur Ansiedlung der einheitlichen Ansprechpartner. Im Wesentlichen sei hier zwischen dem Kommunalmodell, nach dem vorrangig die kreisfreien Städte und die Landkreise Träger der einheitlichen Ansprechpartner werden sollen, dem Kammermodell, das bei der Ansiedlung der einheitlichen Ansprechpartner nach der Kammerzuständigkeit differenziert, dem von Kommunen und Kammern gemeinsam zu tragenden Kooperationsmodell und einem vierten Modell, das die Ansiedlung der einheitlichen Ansprechpartner bei den Landesmittelbehörden vorsieht, zu unterscheiden.

Einer grundsätzlich wünschenswerten einheitlichen Verortung der einheitlichen Ansprechpartner stehe insbesondere entgegen, dass in einzelnen Bundesländern die Umsetzung des jeweils bevorzugten Modells schon sehr weit gediehen und daher ein einheitliches Modell angesichts des schon geleisteten Arbeitsaufwandes und der erfolgten Investitionen mit größter Wahrscheinlichkeit nicht mehr durchsetzbar sei.

Ferner sei auch die Funktion des einheitlichen Ansprechpartners noch nicht endgültig geklärt. Es sei zwar festzuhalten, dass der einheitliche Ansprechpartner nicht zur Genehmigungsbehörde werde, es sei aber unklar, ob und inwieweit seine Rolle über die einer bloßen „Poststelle“ hinausgehe.

Weitgehende Einigkeit herrsche aber dahingehend, dass der einheitliche Ansprechpartner, schon um eine letztlich an Art. 3 GG zu messende Inländerdiskriminierung zu verhindern, auch bei Sachverhalten ohne Auslandsbezug zuständig sein soll, so dass die Regelung beispielsweise faktisch jeden Juristen betrifft, der beabsichtigt, die Anwaltszulassung zu beantragen. Hier sei aber zu berücksichtigen, dass Inländern der Behördenaufbau in einem gewissen Umfang bekannt und damit ungewiss sei, inwiefern diese sich tatsächlich an einheitliche Ansprechpartner, statt an die ihnen bekannten Kammern, wenden würden.

In seiner Eigenschaft als Vermittler erhalte der einheitliche Ansprechpartner Kenntnis von sensiblen Daten, so dass, wie Frau Rechtsanwältin Sabine M. Ecker bei ihren Ausführungen betonte, datenschutzrechtliche Aspekte in besonderem Maße bei der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie zu berücksichtigen seien, was auch bei der Entwicklung von IT-Lösungen zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie zu beachten sei.

Vor diesem Hintergrund wies Herr Rechtsanwalt Albert Vossebürger, der als Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln tätig ist, auf die Probleme hin, die sich für den einheitlichen Ansprechpartner aus Verschwiegenheitspflichten ergeben können und die bei der Umsetzung der Richtlinie ins Auge gefasst werden müssen. Hier ist bei der Anwaltszulassung insbesondere an die Verschwiegenheitspflicht der

Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer nach § 76 BRAO zu denken, die mangels einer gesetzlichen Sonderregelung, die eine Weitergabe der Informationen gestattet, bei der Weitergabe von gewonnenen Informationen über Berufsträger an private Dritte, Körperschaften oder Behörden verletzt sein kann.

Nicht nur unter diesem Aspekt stelle sich auch die besonders wichtige Frage der Haftung. Denn die Haftungsfrage könne nicht nur bei einer unberechtigten Weitergabe von Daten relevant werden, sondern gerade auch dann, wenn Daten oder genauer Anfragen und Anträge durch den einheitlichen Ansprechpartner nicht weitergeleitet würden. Mit der Haftungsfrage hänge die Frage der Aufsicht eng zusammen. Insbesondere erweise sich hier als noch nicht hinreichend geklärt, ob und unter welchen Voraussetzungen diese als bloße Rechts- oder als Fachaufsicht auszugestalten sei.

Akut würden diese noch ungeklärten Punkte, wenn man beispielsweise an die, auch in der Richtlinie bereits vorgesehene, Genehmigungsfiktion nach Ablauf einer Genehmigungsfrist bei einem Antrag auf Zulassung zur Anwaltschaft denke. Dies verdeutlichte Herr Rechtsanwalt Vossebürger am Beispiel eines Bankrotteurs, der einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft stellt und der möglicherweise über die Genehmigungsfiktion Zugang zur Rechtsanwaltschaft erhalte.

Wenn auch zwischen den Teilnehmern des Arbeitskreises die Ansichten darüber, ob bis zum 28.12.2009 eine gelungene oder doch wenigstens taugliche Umsetzung der Richtlinienvorgaben erfolgen wird, etwas auseinander gingen, da nach Ansicht eines Teilnehmers zur Umsetzung der Richtlinie bereits das Schaffen eines zentralen E-Mail-Systems ausreiche und so kurzfristig wenigstens eine taugliche Umsetzung der Richtlinie möglich sei, so waren sich doch alle Teilnehmer weitgehend darüber einig, dass die Thematik noch nicht die ihr zu wünschende Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit und gerade auch bei dem von ihr betroffenen Personenkreis findet.